

## Rechtliche Aspekte des islamischen Bankwesens & Scharia-konformer Investments

**Dr. Thomas Wülfing**  
Senior Partner WZR-Group

**WZR-Group**  
Lehmweg 17  
20251 Hamburg  
Tel: +49 40 480 63-0  
Fax: +49 40 480 63-94



Hamburg-Köln-Berlin-München-Rostock-Schwerin-Sao Paulo

Kooperationsbüros: Dubai, Abu Dhabi, Teheran, Lissabon, Madrid, Istanbul, Breslau, Wien

Diese Publikation dient lediglich als allgemeine Information zu dem Thema und ersetzt keine Rechtsberatung. Eine Gewährleistung für die Aktualität der darin enthaltenen Informationen wird nicht übernommen. Für weitere Informationen bezüglich dieses Themas stehen wir Ihnen zur Verfügung oder beraten Sie individuell.

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Grundlegende Verbote	5
1. Riba	5
2. Gharar	8
3. Maysir und Qimar	9
4. Haram - Soziale und ethische Bedingungen	10
III. Entwicklung und Zertifizierung von Scharia-konformen Finanzprodukten	11
IV. Islamic Banking	12
1. Finanzierungen	12
a) Fremdkapitalbasiert	12
1) Murabaha	13
2) Tawarruq	14
3) Bay Salam	14
4) Istisna	15
b) Eigenkapitalbasiert	15
1) Mudaraba	15
2) Musharaka	16
c) Ijara - Leasing	16
2. Konten und Karten	17
a) Girokonten	17
b) Sparkonten	17
c) Debit-Cards (EC-Karten)	18
d) Islamische Kreditkarten	18
V. Scharia-konforme Investments	18
1. Sukuk – Islamic Bonds	18
a) Sukuk-al-Ijara	18
b) Sukuk-al-Musharaka	19
2. Aktien	20
3. Islamic Funds	21
VI. Islamische Versicherung - Takaful	21
VII. Islamic Finance in Zeiten der Weltwirtschaftskrise	22

## I. Einleitung

Islamische Finanzinstitute stehen bei der Entwicklung von Finanzprodukten und Finanztransaktionen vor der besonderen Herausforderung, diese in Einklang mit dem religiösen Regeln des Islams zu bringen. Bei der Entwicklung Scharia-konformer Finanzprodukte sind strikte Verbote und essentielle Prinzipien zu beachten, welche im ersten Teil dieses Beitrags aufgezeigt und erläutert werden. In einem zweiten Teil werden die bereits für islamische Finanzdienstleistungen entwickelten Techniken dargestellt und hinsichtlich ihrer Scharia-Konformität untersucht.

Um die Hintergründe der einzelnen Verbote und Prinzipien zu verstehen, soll zunächst ein kurzer Überblick über das islamische Recht gegeben werden.

### *Scharia und Fiqh*

Es gibt zwei Haupt-Quellen des Islamischen Rechts: den Koran, die heilige Schrift des Islam, auf welchem die allgemeinen und alltäglichen Verhaltensnormen beruhen und welcher das gesamte Rechts- und Normensystem aller Muslime bestimmt, sowie die Sunna, die alle überlieferten Mitteilungen und Handlungsweisen des Propheten Mohammeds umfasst.

Die Gesamtheit aller der im Koran und der Sunna beinhalteten religiösen, moralischen, sozialen und rechtlichen Normen bildet das islamische Rechtssystem, welches als Scharia bezeichnet wird. Die islamische Rechtswissenschaft, die so genannte fiqh, hat daraus über Jahrhunderte eine Anzahl auch wirtschaftsrechtlicher Normen abgeleitet, deren Vielfalt und auch Gegensätzlichkeit den Interpretationsspielraum des islamischen Finanzwesens bis heute beeinflusst. Sollte jedoch weder nach dem Koran noch der Sunna eine Antwort für eine Rechtsfrage gefunden werden können, wird versucht einen rechtswirksamen Konsens (Ijma) zwischen muslimischen Rechtsgelehrten zu erwirken. Es gibt jedoch vier große Rechtsschulen, die häufig verschiedener Auffassungen sind.

Jeder Moslem hat nach der Scharia eine soziale Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen. Keine anderen Personen dürfen ausgebeutet oder vorsätzlich benachteiligt werden. Wichtige Eckfeiler des islamischen Systems sind Brüderlichkeit und Wohlergehen. Diese soziale Verantwortung der Muslime findet sich auch - und gerade - im islamischen Finanzwesen wieder. Finanzierungen, Versicherungen und Investitionen sind daher strikt nach den Glaubensregeln zu gestalten.

### *Entwicklung und Bedeutung des Islamic Finance*

Die ersten islamischen Finanzierungstechniken wurden bereits im 6. Jahrhundert nach Christus zu Lebzeiten des Propheten Mohammed angewendet. Dennoch wird sich erst seit den 1960er Jahren mit Islamic Finance ernsthaft auseinandergesetzt. Der Grund für diese späte Auseinandersetzung ist vor allem in der bis Mitte des 20. Jahrhunderts bestandenen Kolonialisierung eines Großteils der muslimischen Welt durch westliche Länder zu sehen, welche eine Etablierung eines konventionellen Finanzsystems mit sich brachte.

In den 1960er Jahren wurde in *Mit Ghamr* die erste rein zinsfrei operierende Bank gegründet, welche damit das charakteristischste Verbot für islamische Finanzprodukte beachtete.

Der Gründer Ahmed Al-Najjar wurde in Deutschland ausgebildet und ließ sich durch das deutsche Sparkassenwesen inspirieren. Finanzielle Unterstützung erhielt die Bank in erster Linie von deutschen Banken. Und so kam es, dass die Bank innerhalb kurzer Zeit ca. 250.000 Kunden und über 2 Millionen ägyptische Pfund Einlagen hatte. Allerdings

scheiterte das Projekt im Jahre 1967, wobei über den wirklichen Grund des Scheiterns auch heute noch gestritten wird. Eine Ansicht behauptet, die Bank sei in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Die andere Ansicht geht davon aus, dass die Bank aus politischen Gründen geschlossen wurde, namentlich aus Angst vor einem sich möglicherweise ausbreitenden islamischen Fundamentalismus sowie der Unklarheit darüber, wie derartige Institutionen zu regulieren seien.

1975 wurde mit der *Dubai Islamic Bank* die erste wirtschaftlich erfolgreiche islamische Bank gegründet, die auch heute noch existiert und eine der führenden islamischen Banken weltweit ist.

Auch die ebenso im Jahre 1975 gegründete *Islamic Development Bank (IDB)* ist ein wesentlicher Faktor für das Ausbreiten islamischer Banken. Sie ist eine supranationale Bank, die die Entwicklung der ärmeren Länder der arabischen Welt unterstützen soll und diese dabei beim Aufbau islamischer Finanzinstitute berät.

Die aufgezählten Bestrebungen gingen vorwiegend von nicht staatlichen Institutionen aus. Aber in den 1980er und 1990er Jahren begannen einige muslimische Staaten mit der Förderung eines islamischen Bankwesens. In Pakistan wurde zwischen 1979 und 1985 das gesamte Finanzwesen vollständig islamisiert, so dass konventionelle Banken nur noch Scharia-konforme Finanzprodukte verkaufen durften. Mittlerweile wurde jedoch ein Parallelsystem eingeführt, in dem konventionelle und islamische Banken nebeneinander arbeiten und konventionelle und Scharia-konforme Finanzprodukte anbieten.

Der Iran und der Sudan sind die einzigen Länder, die heute über ein insgesamt islamisiertes Finanzsystem verfügen. Im Iran sind die Banken seit 1983 gesetzlich verpflichtet, die Prinzipien des Islamic Banking zu beachten. Im Sudan unterliegen die Banken seit 1984 einer solchen Verpflichtung. In den übrigen islamischen Ländern gibt es – wie in Pakistan – ein duales Bankensystem, in dem konventionelle und islamische Banken parallel existieren. Dort bestehen in der Regel Selbstverpflichtungen seitens der Shariah-Boards der Banken.

In den 1980er und 1990er Jahren hat sich die Wissenschaft auch in nicht-muslimischen Ländern mit dem Thema Islamic Finance intensiver auseinandergesetzt und so entstanden Institute und Lehrstühle unter anderem an den Hochschulen in Oxford sowie an der Harvard University. Auch das Interesse von Anlegern aus den westlichen Ländern nimmt permanent zu. Der Grund hierfür liegt darin, dass Islamic Finance Wachstumsraten in Höhe von jährlich 15-20% ausweist und noch immer ein enormes Potenzial besteht. Derzeit bestehen ca. 350 Islamic Banks. Hinzukommen die so genannten „Islamic Windows“ von konventionellen Anbietern, welche gesondert operierende Abteilungen oder Tochtergesellschaften konventioneller Finanzinstitute bezeichnen. Islamische Banken und die „Islamic Windows“ konventioneller Banken verwalten schätzungsweise ein Vermögen von etwa 800 Milliarden US-Dollar. Das macht aber zur Zeit nur ein Prozent des Gesamtmarktes aus. Experten schätzen das globale Potenzial mittelfristig auf vier Billionen US-Dollar. Bedeutende westliche Banken sind die Citibank, welche 1996 einen islamischen Geschäftszweig einrichtete und 1996 eine Filiale in Bahrain eröffnete. An zweiter Stelle steht die britische HSBC, die seit 2006 eng mit der Abu Dhabi Islamic Bank kooperiert. Seit einigen Jahren bieten auch deutsche Banken islamische Finanzierungsinstrumente an, so z.B. die Deutsche Bank, welche den Scharia-konformen *DWS Noor Islamic Fonds* allerdings aktiv nur in islamischen Ländern offeriert.

Die WestLB finanzierte mit einem von ihr aufgelegten Scharia-Fonds die Übernahme der britischen Automobilmarke Aston Martin. Das Käuferkonsortium bestand auf die Einhaltung islamischer Normen. Insgesamt agierten die deutschen Institute bislang jedoch deutlich zurückhaltender als die Institute aus anderen westlichen Ländern.

2010 will die Kuveyt Türk Beteiligungsbank als erste islamische Bank Scharia-konforme Finanzprodukte in Deutschland anbieten.

## II. Grundlegende Verbote

Die religiösen Rahmenbedingungen des islamischen Finanzwesens sind in der Scharia kodifiziert.

### 1. Riba

Das unter Juristen und Rechtsgelehrten umstrittenste und gleichzeitig auch in nicht-muslimischen Ländern bekannteste Verbot für islamische Finanzprodukte stellt Riba dar. Dabei liegt die Ursache des Streits keineswegs in der Existenz dieses Verbots, sondern vielmehr in der unterschiedlichen Auslegung des Riba in den einzelnen islamischen Ländern.

Der Grund, weshalb unter sämtlichen islamischen Rechtsschulen zumindest über die Existenz von Riba vollständige Einigkeit herrscht, liegt darin, dass sich sowohl der Koran als auch die Sunna unmissverständlich zu Riba äußern und diese streng verurteilen.

Bekannte Stellen im Koran sind beispielsweise

- Sure 2, Vers 275: „Die, welche Riba verzehren, sollen nicht anders dastehen als einer, den der Satan erfasst und niedergeschlagen hat. Dies, weil sie sagen: *Kauf ist das Gleiche wie Riba*. Allah hat den Kauf erlaubt, aber Riba verboten. Wer eine Ermahnung (wie diese) von seinem Herrn erhält und dann mit Riba aufhört, der darf das Erhaltene behalten. Seine Sache ist bei Allah. Wer es aber von Neuem tut – die sind die Bewohner des Feuers und werden ewig darin verweilen.“
- Sure 2, Vers 276: „Allah lässt den Riba (Zuwachs) dahinschwinden; gute Taten wachsen aber. Und Allah liebt keine Undankbaren und Ungerechten.“
- Sure 2, Vers 278: „Ihr Gläubigen, fürchtet Allah und verzichtet auf den noch ausstehenden Riba, wenn ihr (wirkliche) Gläubige seid.“

Riba ist demzufolge nach dem Koran strikt untersagt. Die Koransuren beantworten jedoch nicht einheitlich die Frage, was genau unter Riba zu verstehen ist.

Die Ableitung des Wortes Riba stammt vom Ausdruck Rabwa und bedeutet „Hügel“. Etymologisch, also vom Ursprung und der Entwicklung des Wortes her betrachtet, deutet das Wort Riba in der arabischen Sprache auf „jegliche Erhöhung“ oder „jeglichen Zuwachs“ hin; gemeint ist die Zunahme von Kapital ohne Arbeit. Es handelt es sich bei Riba daher um ein Zinsverbot. Aber ist dieses Verbot absoluter Natur oder müsste dieses (teleologisch) eingeschränkt werden?

Diese Frage ist – auch heute noch – unter islamischen Juristen umstritten. Kernpunkt der Diskussion ist die Frage, ob nur exzessiver, ausbeuterischer Zins oder Wucherzins verboten sein sollte oder aber generell jegliche Form von Zinsen. Gegen ein absolutes Verbot spricht zumindest die folgende Überlegung: nach dem Sieg der Muslime in Mekka verkündete der Prophet die Abschaffung des bisher praktizierten vorislamischen Riba, welches als Riba-al-Gaheleya bezeichnet wird und bis dahin von den Arabern im Handelsverkehr benutzt wurde. Jedoch war der Grund für die Abschaffung von Riba-al-Gaheleya nicht der Zins als solcher, sondern die damals von den Arabern in der vorislamischen Geschichte praktizierten hohen Zinsen. Einfache Zinsen wurden deshalb verboten, um dem Riba-al-Gaheleya insgesamt ein Ende machen zu können. In Verbindung mit der Auslegung des Koranverses

- 130 der Sure 3: „Ihr Gläubigen, nehmt nicht Riba in doppelter Verdopplung, sondern fürchtet Allah, damit es euch wohl ergeht“

betreffe das Zinsverbot nach dieser Ansicht daher nur hohe Zinsen und Zinseszinsen.

Die eindeutige Mehrheitsmeinung geht heute allerdings von einem absoluten Zinsverbot aus: unter Riba ist jegliche Form von Geldzinsen zu verstehen und daher sind sowohl die Zahlung als auch die Einnahme von Geldzinsen verboten. Als Hauptargument der Vertreter der herrschenden Meinung dienen die eindeutigen Koransuren, die eigentlich eine andere Interpretation als ein absolutes Zinsverbot nicht zulassen. Darüber hinaus lautet nach einer Sunna-Überlieferung ein Ausspruch des Propheten (Hadith): „Jedes Darlehen, das (dem Gläubiger) einen Vorteil bringt, ist ein Riba“.

Dieser Hadith gibt jedoch wiederum einen weiteren Anlass zur Diskussion: Sind nur Darlehenszinsen verboten oder fallen unter das Verbot auch Verzugszinsen, insbesondere wenn es sich um den Verzug mit der Kaufpreiszahlung handelt? Und ist das Zinsverbot möglicherweise anders zu beurteilen, wenn es sich nicht um ein Konsumentendarlehen handelt, sondern für Produktionszwecke gegeben wird?

Zum Teil wird eine Zulässigkeit von Verzugszinsen mit dem Interesse der Allgemeinheit begründet, welches als *Maslaha Morsala* bezeichnet wird und als subsidiäre Scharia-Quelle gilt. Das Interesse der Allgemeinheit ist dabei in der Dynamik des Handelsverkehrs zu sehen: Verzugszinsen sind ein Bestandteil des modernen Handels, der schwer hinwegzudenken ist. Andere begründen die Zulässigkeit von Verzugszinsen mit einer Notstandslage (sog. *al-Darua*) welche die Berufung auf die Methode von *Istehsan* (wörtlich: für besser befunden) rechtfertigt. Istehsan ist eine von der hanafitischen Rechtsschule praktizierte Methode, die subsidiär zum Abweichen von der Geltung einer in einem konkreten Sachverhalt einschlägigen Scharia-Norm führt. Im Einzelfall kann also von einer aus einem Text oder durch einen Analogieschluss abgeleiteten, jedoch für den konkreten Fall lebensfremden Entscheidung zugunsten einer anderen Lösung, die ausgewogener und angemessener ist, abgewichen werden. Als Notlage wird von den Vertretern der Bedarf in der islamischen Welt gesehen, sich heutigen wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen, denn das Zinsverbot könnte zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Nach einer anderen Meinung verstoßen Verzugszinsen nicht gegen die Scharia, solange sie nicht über den Schaden hinausgehen, den der Gläubiger durch Vorenthaltung des Kapitals erleidet. Zinsen gelten dann als Entschädigung für den Gläubiger, wenn sie den durch die Versäumnis des Schuldners zugefügten Schaden kompensieren soll. Die Scharia erkennt einen solchen Schadensersatzanspruch an. Liegt jedoch kein Schaden vor, hat der

Gläubiger dann auch keinen Anspruch auf Verzugszinsen, so dass folglich auch eine im Voraus pauschalierte Festsetzung des Schadensersatzanspruchs unzulässig ist.

Und wie ist die Auffassung bezüglich einer Beschränkung des Zinsverbotes auf Konsumentendarlehen?

Ein Teil der islamischen Rechtsgelehrten erachtet ein verzinliches Darlehen für Produktionszwecke für zulässig. Das Verbot eines verzinnten Darlehens für Konsumzwecke wird dadurch gerechtfertigt, dass der Gläubiger in diesem Fall in rücksichtloser und egoistischer Weise Zinsen für eigene Zwecke fordere und die Notlage des Schuldners ausnutze. Ein Produktionsdarlehen, das nützlichen Zwecken diene und die Wirtschaft ankurbelt, dürfe dagegen nicht dem Darlehen für Konsumzwecke gleichgestellt werden. Insbesondere könne man Zinsen für ein Darlehen, das produktiven Investitionen dienen soll, dann fordern, wenn der Schuldner in Verzug sei und sich auf Kosten und zum Schaden des Gläubigers dadurch bereichere.

Die Mehrheit der islamischen Rechtswissenschaftler lehnt jedoch Verzugszinsen ab. Verzugszinsen hätten eine ähnliche Funktion wie der vorislamische Riba-al-Gaheleya, weil im Falle der Fälligkeit der Schuld eine Fristverlängerung gegen zusätzliches Entgelt geschieht. Der Gläubiger hätte danach einen Anspruch auf Verzugszinsen, bis die Schuld vollständig erfüllt wird. Im zusätzlichen Entgelt liegt aber gerade der entscheidende Grund für das Zinsverbot in der Scharia. Außerdem lässt sich auch mit dem Koran ein generelles Zinsverbot (bzw. Verbot von Verzugszinsen) begründen: Zwar heißt es im bereits zitierten Vers 130 der Sure 3 „Ihr Gläubigen, nehmt nicht Riba in doppelter Verdopplung, sondern fürchtet Allah, damit es euch wohl ergeht“, was eigentlich nur für ein Verbot von Zinseszinsen sprechen würde. Jedoch hatten die Araber in der vorislamischen Geschichte den Riba im täglichen Geschäft praktiziert, die Abschaffung von Zinsen wurde nur schrittweise und spätestens mit dem Vers 279 Sure 2 wie folgt verkündet:

„Tut ihr es nicht, dann ist euch Krieg von Allah und seinem Gesandten erklärt. Wenn ihr aber umkehrt, sollt ihr euer (verliehenes) Kapital (im Nennwert) zurückerhalten. Tut nicht Unrecht, auf dass ihr nicht Unrecht erleidet.“

Das Riba-Verbot wurde in diesem Vers abstrakt im Sinne schlichter Zinsnahme, d.h. ungeachtet der vorislamischen Praxis übertriebener (wucherischer) Zinshöhe verstanden. Daraus ergibt sich, dass jeder Zins unter das Zinsverbot fällt. Auf das Überschreiten einer bestimmten Zinshöhe kommt es folglich nicht an, da der Koran dies nicht verlangt.

Außerdem ist in keiner der bisher erwähnten Quellen ersichtlich, dass ein Unterschied zwischen einem Zins, der wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, und einem Zins, der in Konsumgeschäften vereinbart wird, besteht. Es gibt keine Textstelle, aus der sich entnehmen ließe, dass eine Zinsnahme in bestimmten Fällen zulässig sein könnte. Auch eine Notlage, (al-Darua), bei deren Vorliegen ein Abweichen vom Normverbot gerechtfertigt werden könnte, sehen die Vertreter der herrschenden Ansicht sowohl für den Verzugszins als auch für ein Produktionsdarlehen als nicht gegeben.

Der Islam will durch das Zinsverbot vermeiden, dass in den Händen weniger Reichtum angehäuft wird, wodurch eine Klasse von Besitzenden entstehen könnte, die Einkommen ohne realwirtschaftliche Tätigkeit erhält, und eine Klasse von Armen, die ihre Schulden nicht zurückbezahlen kann. Für den Einzelnen verhindert das Riba-Verbot das Abgleiten von Verschuldung in eine Verschuldungsspirale, bei der alte Schulden durch neue beglichen werden.

Wer also Geld verleiht, soll dies tun ohne eine Verzinsung oder auch nur Inflationsanpassung zu erwarten, denn das Verleihen von Geld ist als karitativer Akt erlaubt. Wer für sein Kapital hingegen eine Rendite erzielen will, hat es in realwirtschaftliche Aktivitäten zu investieren, beispielsweise bei der Finanzierung von Kreditkäufen anderer oder der Investition in eigene unternehmerische Tätigkeiten (Bsp. Mudarabah/Musharakah, siehe unten). Nur dann soll das Wachstum des Geldes als rechtmäßig betrachtet werden können, wenn es aus dem Zusammenspiel von Arbeit und Kapital entsteht. Generell wird keine Abgeltung des Zeitwerts von Geld zugestanden. Das heißt nicht, dass dem islamischen Finanzwesen der Begriff des Zeitwerts unbekannt wäre. Bei Geschäften, die den Kauf von Gütern auf Kredit ermöglichen, sind Preisaufläge für spätere Zahlungen sehr wohl zulässig, wie im Folgenden noch zu sehen sein wird.

Die Scharia-Gelehrten unterscheiden zwischen Gewinn und lediglich durch Zinsen erzielten Einkünften, da ersterer im Gegensatz zu letzterem auf geleisteter Arbeit beruht. Was aber nicht erlaubt ist, ist jener Anspruch auf Abgeltung des Zeitwerts, der sich auf das Tauschmedium Geld bezieht und unabhängig von jeglichen realwirtschaftlichen Aktivitäten (wie etwa dem Austausch von Waren) festgelegt wird.

#### *Praxis der Banken heute*

Alle islamischen Bankinstitute haben als gemeinsame Einstellung, keine Zinsen zu gewähren oder zu verlangen. Anstelle von Zinsen bieten Banken mehrere Alternativen an, welche im zweiten Teil dieses Beitrags erläutert werden.

Man sei sich – auch und gerade in Europa – bewusst, dass auch das Christentum eine lange Tradition des Zinsverbotes aufweist. So heißt es bereits im Lukas-Evangelium (6,35): „Mutuum date, nihil inde sperantes.“ oder übersetzt: „Gebt ein Darlehen, aber erhofft euch keinen Gewinn davon!“

Daneben äußerte sich auch der Philosoph Thomas von Aquin zu den Zinsen: „Nummus non parit nummos“ („Geld kann kein Geld gebären“).

## **2. Gharar**

Ein weiteres wichtiges Verbot für islamische Finanzdienstleistungen ist Gharar, welches mit „Unsicherheit“, „Risiko“ oder auch „Spekulation“ übersetzt wird. Im Gegensatz zu Riba ist es im Islam nicht gänzlich verboten. Sofern sich Gharar in gewissen Grenzen hält, ist es sogar durchaus erlaubt. Denn ohne ein Eingehen von gewissen Geschäfts-Risiken wäre ein Funktionieren der Wirtschaft nicht möglich. Gharar bedeutet daher eher „Unsicherheit“ als „Risiko“. Darüber sind sich auch die verschiedenen Rechtsschulen einig.

Nach dem Koran sind vielmehr sämtliche Geschäfte verboten, bei dem ein Vertragspartner einen eigenen Nutzen zu Lasten des Gegenübers zieht. Außerdem kann Gharar auch die Gefahr beinhalten, dass eine der beiden Vertragsparteien bewusst und mit möglicherweise betrügerischer Absicht wesentliche Elemente des Geschäfts im Unklaren belässt. So ist ein Kaufvertrag oder ein anderer Vertrag nicht zulässig, wenn beispielsweise

- die Verbindlichkeit einer der Vertragsparteien ungewiss ist oder von äußeren, schwer abschätzbaren Umständen abgängig ist,
- die Lieferung des Vertragsgegenstandes nicht mit Sicherheit gewährleistet werden kann,

- die künftige Zahlung unsicher ist.

Daher sind beispielsweise Leerverkäufe, so genanntes „Short-Selling“, nicht zulässig. Ware, die man (noch) nicht besitzt, dürfen grundsätzlich nicht (weiter-)verkauft werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz lässt die islamische Finanzierungstechnik „Istisna“ zu, auf welche im Folgenden noch eingegangen wird.

Da bei Derivatengeschäften eine zukünftige Entwicklung nicht absehbar und somit nachteilig für eine der Vertragsparteien ist, sind derartige Geschäfte vom Verbot des Gharar betroffen.

Aber auch islamische Versicherungsunternehmen haben Gharar zu beachten und die Versicherungsprodukte abweichend von konventionellen Versicherungen zu strukturieren. Denn im Normalfall einer konventionellen Versicherungspolice garantiert das Versicherungsunternehmen die finanzielle Kompensation eines Schadensfalls, sofern dieser in der Vertragslaufzeit auftritt. Es ist jedoch nicht sicher, ob und in welcher Höhe ein eventueller Schaden eintritt, wodurch das Kriterium der „Unsicherheit“ erfüllt ist und ein Verstoß gegen Gharar zu bejahen ist.

### 3. Maysir und Qimar

Ein weiteres Verbot, das im islamischen Finanzwesen Berücksichtigung findet, ist das Verbot von Maysir beziehungsweise Qimar. Beide Begriffe werden in der arabischen Sprache auf dieselbe Weise gebraucht und stehen übersetzt für Glücksspiel: „Maysir“ bezieht sich auf leicht erringbaren Reichtum, der sich dem Zufall verdankt, und zwar unabhängig davon, ob dadurch die Rechte einer anderen Person eingeschränkt bzw. übertreten werden oder nicht. „Qimar“ bezeichnet die Situation bei Glücksspielen, bei welcher das Eigentum an einer bestimmten Sache vom Eintreten eines ungewissen Ereignisses abhängt.

Für das islamische Finanzwesen hat das Verbot von Maysir beziehungsweise Qimar zur Folge, dass alle Geschäfte, die einen definitiven Gewinn auf der einen Seite und einen definitiven Verlust auf der anderen Seite hervorrufen, nicht zulässig ist, sofern bei Vertragsschluss noch nicht feststeht, wer der Gewinner und wer der Verlierer sein wird.

Das Verbot von Maysir beziehungsweise Qimar ist im Koran unter anderem an folgenden Stellen zu finden:

- Sure 2, Vers 219: „Sie werden Dich befragen nach dem Wein und dem Glücksspiel. Sprich: ‚In beidem liegt ein großes Übel und Nutzen für die Menschen. Ihr Übel ist jedoch größer als ihr Nutzen.‘...“
- Sure 5, Vers 90: „O ihr, die ihr glaubt! Siehe, Berausches, Glücksspiele, Opfersteine und Lospfeile sind ein Greuel, Satans Werk. Meidet sie, auf dass es euch wohl ergehe.“
- Sure 5, Vers 91: „Der Satan will durch Berausches und Spiel zwischen euch nur Feindschaft und Hass säen und euch von dem Gedanken an Allah und dem Gebet abhalten. Wollt ihr deshalb nicht davon ablassen?“

Die Frage ist, ob dieses Verbot auch Auswirkungen auf den Handel hat. Der Unterschied zwischen Handel und Glücksspiel besteht jedoch darin, dass es beim Glücksspiel immer

einen Gewinner und einen Verlierer gibt, während beim Handel hingegen das Geschäft zu einer Win-Win-Situation, bei der also beide Vertragsparteien profitieren, führen kann.

Von großer Relevanz ist die Beantwortung der sich nun anschließenden Frage, über die sich die Rechtsgelehrten des Islams auch heute noch uneinig sind: wenn Glücksspiele verboten sind, wie verhält es sich dann mit Aktiengeschäften? Fallen diese Investitionen auch unter das Glücksspielverbot?

Solche Investments sind nach der herrschenden Meinung unter bestimmten Voraussetzungen durchaus zulässig. Das Unternehmen, in welches investiert wird, darf keine Berührungspunkte mit Bereichen aufweisen, die nach der Scharia missbilligt werden. So darf nicht in Unternehmen investiert werden, welche Alkohol oder Waffen produzieren oder herstellen.

Als problematisch könnte man ein Aktiengeschäft auch dann erachten, wenn mit Aktien nur kurzfristig spekuliert wird.

Im Bankgeschäft ist Maysir insbesondere bei Derivaten von Relevanz, aber auch im Versicherungswesen verstoßen insbesondere konventionelle Lebensversicherungen gegen das Glücksspielverbot. So wettet der Versicherungsnehmer beispielsweise bei Abschluss einer Lebensversicherung, dass er die Vertragslaufzeit überlebt. Obwohl im Todesfall zumindest auch die Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag die Versicherungssumme erhalten, wird diese Art von Versicherung als verbotenes Glücksspiel betrachtet.

#### 4. Haram - Soziale und ethische Bedingungen

Darüber hinaus gibt es noch weitere soziale und ethische Ausschlusskriterien für islamische Bank- und Investmentgeschäfte, welche eben schon im Zusammenhang mit den Aktiengeschäften erwähnt wurden. So verbietet die Scharia insbesondere solche Geschäfte, in denen Alkohol, Pornographie, Glücksspiel, Schweinefleisch und Waffen Gegenstand der unternehmerischen Aktivitäten sind, mithin auch Investitionsgeschäfte in diesen Geschäftsfeldern.

Weitere ethische Restriktionen sind zum Beispiel das Verbot von Investitionen in stark fremdfinanzierte, verschuldete Unternehmen. Hier wäre das Risiko eines Ungleichgewichts zwischen dem Investor und dem Unternehmen zu groß.

Ansonsten wird im Islam zwischen Haram und Halal unterschieden: Haram ist die Bezeichnung für „Alles was durch den Koran, die Scharia oder die Fiqh (islamische Rechtswissenschaft) verboten ist“. Halal ist dagegen alles, was nicht explizit verboten und dadurch grundsätzlich erlaubt ist.

So lautet ein Hadith des Propheten Mohammed:

*„Alle Bedingungen, auf die sich die Muslime geeinigt haben, sind aufrechtzuerhalten mit Ausnahme einer solchen Bedingung, die erlaubt, was verboten ist und verbietet, was erlaubt ist.“*

Daher sind alle denkbaren Finanzierungsinstrumente Scharia-konform, soweit sie halal sind.

### **III. Entwicklung und Zertifizierung von Scharia-konformen Finanzprodukten**

Aufgrund der unterschiedlichen Auslegung der Scharia für das Finanzwesen kann sich ein islamisches Finanzinstitut nicht immer sicher sein, ob ein neu entwickeltes Finanzprodukt tatsächlich Scharia-konform ist. Ebenso müssen auch die Kunden darauf vertrauen können, ein Scharia-konformes Produkt zu erwerben.

#### *Scharia-Board*

Zu diesem Zweck gibt es so genannte Scharia Boards, welche die Produkte als „Scharia-konform“ zertifizieren und sicherstellen sollen, dass diese im Einklang mit dem islamischen Recht stehen. Einige bezeichnen das Scharia-Board als einen religiösen Aufsichtsrat.

Ein Scharia Board besteht aus 3 bis 5 Scharia-Gelehrten, den so genannten Scharia-Scholars. Diese haben eine umfangreiche Ausbildung in islamischen Rechtsfragen durchlaufen und besitzen das Recht, eigene Rechtsauslegungen bzw. -Gutachten (fatwas) zu erlassen. Außerdem müssen die Gelehrten über ein breites Wissen im Finanzbereich und über eine Expertise in islamischer Wirtschaftsrechtsprechung verfügen. Weltweit gibt es derzeit etwa 50 Scharia-Scholars, die diesen Anforderungen entsprechen.

Die Mitglieder eines Scharia Boards sollen vollkommen unabhängig von anderen Organen der islamischen Finanzinstitution sein und ihre Entscheidungen sind für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bindend. Dies soll durch regelmäßige Festlegung in den Statuten der islamischen Finanzinstitution sichergestellt werden. Die Gelehrten sind, vergleichbar mit der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, für verschiedene Finanzunternehmen weltweit tätig.

#### *Ablauf - Entwicklung eines Scharia-konformen Produktes*

Die Zertifizierung der Scharia-Konformität von Produkten und Prozessen verläuft in einem mehrstufigen Prozess. Zunächst entwickelt das Management bzw. die jeweilige Fachabteilung einen ersten Entwurf für die Struktur eines neuen Finanzprodukts. Dieser Entwurf wird dann dem Scharia Board vorgelegt. Sofern das Board mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden ist, wird dieser an die Juristen und den Fachexperten weitergereicht, welche gemeinsam das Konzept ausarbeiten. Nach der Erstellung der notwendigen Verträge werden die Ergebnisse erneut dem Scharia Board zur Prüfung vorgelegt, das alle Informationen nunmehr bis ins Detail analysiert. Sofern das Scharia-Board von der Scharia-Konformität überzeugt ist, zertifiziert diese das Produkt, indem ein Rechtsgutachten, die so genannte fatwa, erlassen wird.

Die Überwachung des Finanzinstituts auf dessen Scharia-konforme Aktivitäten erfolgt in der Praxis dergestalt, dass das Management der islamischen Bank oder Versicherung zumeist in regelmäßigen Abständen das Scharia Board über seine Aktivitäten informiert und vor der Einführung neuer Produkte oder Prozesse konsultiert. Ebenso führen bankinterne Mitarbeiter mit entsprechenden Fachkenntnissen eine fortlaufende Prüfung durch, deren Ergebnisse wiederum dem Scharia Board vorgelegt werden - diese Tätigkeit wird als Scharia Audit bezeichnet.

#### *Kritik*

Sowohl für einen islamischen Finanzdienstleister als auch für dessen Kunden ist es von äußerster Relevanz, dass die Finanzprodukte auch vollständig den Regeln der Scharia unterliegen. Da es mehrere Scharia Boards gibt, die jeweils unterschiedliche Fatwas zu den einzelnen Produkten und Prozessen erlassen und ihrerseits keiner Kontrolle unterliegen, kommt es in der Praxis durchaus vor, dass sich einzelne dieser Fatwas widersprechen.

Daher wird immer häufiger gefordert, nationale –wie in Malaysia oder Pakistan – oder sogar supranationale Scharia-Boards einzuführen.

### **Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI)**

Es gibt noch weitere Nicht-Regierungs-Organisationen oder regierungsnahe Institutionen, die zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des islamischen Bank- und Versicherungswesens beitragen.

Zu nennen sind hier insbesondere die Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI), welche im Jahre 1991 gegründet wurde und ihren Sitz in Bahrain hat. Die AAOIFI erlässt Standards in den Bereichen Rechnungslegung, Auditing, Governance, Ethik und Scharia-Compliance für islamische Finanzinstitutionen. Mittlerweile ist die Einhaltung der von der AAOIFI entwickelten Standards in vielen muslimischen Ländern verpflichtend für islamische Banken und Versicherungsunternehmen oder werden zumindest von den zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden bei der Definition eigener Regelwerke als wichtige Grundlage genutzt. Mitglieder der AAOIFI sind nicht die einzelnen Länder oder ihre jeweiligen Aufsichtsbehörden, sondern die Finanzdienstleister, (u.a. aus Saudi Arabien, Dubai, Bahrain und Qatar).

### **Islamic Financial Services Board (ISFB)**

Eine weitere Nicht-Regierungsorganisation ist das Islamic Financial Services Board (ISFB), welches im Jahre 2002 mit Sitz in Kuala Lumpur gegründet wurde. Im Unterschied zur AAOIFI erlässt das ISFB weniger Standards für islamische Finanzdienstleister, sondern konzentriert sich auf die Gestaltung der Regulierungs- und Aufsichtssysteme für islamische Banken, Versicherungsunternehmen und Kapitalmarktaufsichtern, um so die Stabilität des islamischen Finanzwesens sicherzustellen. Dazu veröffentlicht das ISFB neue Richtlinien oder passt bestehende internationale Standards wie Basel II für islamische Institute und Finanzinstrumente an.

## **IV. Islamic Banking**

### **1. Finanzierungen**

Alle islamischen Finanzprodukte dürfen keine Elemente von Riba enthalten und müssen eine gerechte Chancen- und Risikoverteilung für beide Parteien mit sich bringen. Daher wurden alternative Techniken entwickelt, um Kapital suchenden Unternehmen oder Verbrauchern die notwendigen Mittel bereitzustellen. Im Folgenden werden die für das islamische Bankwesen wichtigsten Techniken vorgestellt.

#### **a) Fremdkapitalbasiert**

Da islamische Banken keine verzinslichen konventionellen Geldmittelkredite gewähren können, werden Sachmittelkredite zur Verfügung gestellt, bei denen nach dem so genannten Cost-Plus-Sale-Prinzip anstelle eines Zinssatzes ein fester Gewinnzuschlag vereinbart wird. Diesen Gewinnzuschlag hat der Kreditnehmer neben dem Kreditbetrag am Ende der Kreditlaufzeit entweder in Raten oder in Form einer Einmalzahlung zurückzuzahlen.

## 1) Murabaha

Ein solcher islamischer Sachmittelkredit stellt die so genannte Murabaha dar. Bei einer Murabaha erwirbt die Bank zunächst im Auftrag eines Kunden einen Gegenstand, den der Kunde zwar sofort erhält, aber erst später zu einem zuvor festgelegten, höheren Preis von der Bank kauft. Im deutschen Recht spricht man von einem modifizierten Abzahlungskauf.

Die Daimler Financial Services AG bietet künftig Scharia-konforme Autofinanzierungen nach dem Murabaha-Modell an.

Selbstverständlich darf sich eine Murabaha nicht auf Produkte beziehen, die nach der Scharia verboten sind. Auch muss die Vertragslaufzeit befristet sein.

Man mag sich berechtigterweise die Frage stellen, wo der konkrete Unterschied zu einer konventionellen Finanzierung mit einer vereinbarten Verzinsung liegt. Insbesondere wenn man den Umstand berücksichtigt, wie der Rückkaufpreis festgelegt wird: Die Marge einer Murabaha-Finanzierung wird nämlich häufig in Bezug zu Marktzinssätzen wie dem LIBOR gesetzt. Dies nährt zunächst den Verdacht, dass das Zinsverbot umgangen wird. Jedoch werden mit nahezu vollständiger Einigkeit unter den muslimischen Rechtsgelehrten Gewinnzuschläge – auch wenn sie sich an einem Referenz-Zinssatz orientieren – akzeptiert mit der Begründung, dass in der Praxis in den meisten muslimischen Ländern islamische mit konventionellen Banken im Wettbewerb stehen und den Kunden dadurch die Möglichkeit gegeben wird, beide Produkte miteinander zu vergleichen. Außerdem dienen den islamischen Instituten Marktzinssätze als natürliche Benchmark, an denen sie sich zu orientieren haben. Im Übrigen ist ein zeitabhängiger Gewinnaufschlag von der AAOIFI gedeckt.

Unterschiede zu einer konventionellen Finanzierung sind jedoch vielmehr darin zu sehen, dass die islamische Bank ein viel größeres Risiko zu tragen hat als im Falle einer konventionellen Finanzierung.

### *Nachteil 1 – keine Verzugszinsen*

Was passiert, wenn der Kunde mit seiner Zahlung im Verzug ist oder gar zahlungsunfähig wird? Zum Leiden der Banken dürfen keine Verzugszinsen verlangt werden. Die einzige Möglichkeit ist den Kunden dazu zu verpflichten, dass alternativ im Vertrag eine Spende für wohltätige Zwecke vereinbart wird, sollte nicht rechtzeitig gezahlt werden. Befindet sich der Kunde dagegen in einer Notlage, wird diese „Zwangsspende“ nicht fällig. Durch diese Regelung soll eine pünktliche Zahlung gewährleistet werden, für die Banken ist diese aber selbstverständlich wenig reizvoll.

### *Nachteil 2 – Zwingender (vorheriger) Eigentumserwerb der Bank*

Bei einer Murabaha-Transaktion besteht zwischen dem Verkäufer einer Sache und der Bank sowie zwischen der Bank und dem Kunden jeweils ein Kaufvertrag. Im Gegensatz zu einer konventionellen Finanzierung, bei welcher das Eigentum an der Sache direkt vom Verkäufer auf den Kunden übergeht, wird bei einer Murabaha-Finanzierung zunächst die Bank für eine „juristische Sekunde“ Eigentümer der Sache. Bei Anwendung dieses Systems sind islamische Banken einem größeren Risiko ausgesetzt als konventionelle Banken, da mit dem Übergang des Eigentums auf die Bank auch die damit verbundenen Risiken auf sie übergehen. So kann die Sache in dieser Zeit beispielsweise beschädigt oder zerstört oder der Kunde zahlungsunfähig werden. Eine Möglichkeit, das Eigentum bereits zu übertragen,

ohne dass der Verkäufer Eigentümer ist, ist aufgrund des Verbotes von Gharar nicht zulässig, da in diesem Fall Zahlung *und* Eigentumsübergang in der Zukunft stattfinden.

## 2) Tawarruq

Während die Murabahah eine alternative zum konventionellen Sachmittelkredit darstellt, erlaubt Tawarruq die Aufnahme von Barmitteln.

Die Partei, die einen Finanzierungsbedarf hat, kauft zunächst eine Ware unter Vereinbarung eines Zahlungsziels. Unmittelbar danach verkauft sie die Ware zu einem Abschlag an eine andere Partei. Abgewickelt wird das gesamte Prozedere über eine Bank:

Zunächst erwirbt die Bank eine Ware, deren Wert dem Finanzbedarf des Kunden entspricht. Anschließend verkauft die Bank diese Ware an den Kunden, wobei eine Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wird. Die Bank veräußert die Ware wiederum als Vertreter des Kunden (Agent) an eine andere Partei gegen Barzahlung. Der erhaltene Barbetrag wird dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Der Kunde zahlt dann in der Regel den zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Kaufpreis in Raten ab. Die Bank verdient an der die Differenz zwischen dem Verkaufspreis an den Kunden, welcher in der Regel über dem tatsächlichen Wert der Ware liegt, und dem Verkaufspreis an den Dritten.

Man fragt sich, weshalb ein solch kompliziertes Verfahren durchgeführt werden muss, wenngleich es letztlich auf dasselbe Ergebnis hinausläuft. Hier werden offensichtlich konventionelle Darlehen nachgeahmt, indem der Zins in einem Aufschlag berechnet wird. Aus diesem Grund ist Tawarruq eines der umstrittensten Finanzierungstechniken in den muslimischen Ländern. Scharia-Gelehrte haben diese Technik insgesamt als zulässig akzeptiert, weil Tawarruq eine wesentliche Funktion für die Entwicklung des islamischen Finanz- und Wirtschaftswesens erfülle, die schwerlich mit alternativen Instrumenten erzielbar wäre. Außerdem bestehe nach diesem Modell zumindest grundsätzlich die Möglichkeit eines Handelsgeschäfts, da Verkäufer und Käufer nicht identisch sind.

Jedoch tendieren die Scharia Boards dazu, stets von Fall zu Fall zu entscheiden und Tawarruq nur als zulässig zu zertifizieren, wenn eine Notwendigkeit (Al-Darua) besteht. Diese Notwendigkeit kann sowohl auf Kundenseite, beispielsweise im Falle einer medizinischen Behandlung, wenn deren Kosten nicht von dem Kunden getragen werden können und keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten verbleiben, als auch auf Seite des islamischen Finanzinstitutes bestehen, so z.B. bei in nicht-muslimischen Ländern existierenden regulatorischen Beschränkungen wie Basel II.

Die AAOIFI ist der Ansicht, dass Tawarruq weder für Investments noch für Finanzierungen die Haupttechnik einer islamischen Finanzinstitution sein dürfe.

## 3) Bay Salam

Obwohl es untersagt ist, etwas zu verkaufen, das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht existiert und sich damit noch nicht im Besitz des Verkäufers befindet (Gharar), bildet Bay Salam eine absolute Ausnahme von diesem Verbot. Nach dieser Variante des

islamischen Finanzierungsgeschäfts ist es legitim, eine genau spezifizierte Ware auf Termin zu verkaufen, während der Kaufpreis bereits vollständig bei Vertragsschluss fällig wird. Jedoch muss es sich bei der Ware um ein homogenes Gut handeln, d.h. die Ware darf über keine spezifischen Merkmale verfügen, die es erschweren oder unmöglich machen sie adäquat zu ersetzen. Der Vorteil für den Käufer besteht in dem sehr günstigen Kaufpreis, den er für die sofortige Zahlung erhält.

Im Bankgeschäft verkauft der Kunde die Ware bereits im Ausgangszeitpunkt zu einem festen Kurs in der Zukunft an die Bank, welche den Kaufpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an den Kunden zahlt. Die Bank kann die Ware zu einem höheren Preis am Ende der Vertragslaufzeit verkaufen, als sie dem Kunden zu Beginn gezahlt hat. Da diese Variante beide Vertragsparteien begünstigt und der Faktor Unsicherheit (Gharar) durch die Sicherstellung der freien Verfügbarkeit der Ware nahezu ausgeschlossen wird, wurde dieses Verfahren von den Scharia-Gelehrten als unbedenklich eingestuft.

#### **4) Istisna**

Eine Istisna ist ein Vertrag, bei dem vereinbart wird, einen genau spezifizierten Gegenstand zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus fixierten Preis zu liefern. Während beim Salam-Vertrag die Zahlung in der Gegenwart erfolgt, bezieht sich die Istisna – als echter Forward-Vertrag – vollständig auf die Zukunft.

Der Kunde spricht seine islamische Bank an, weil er eine bestimmte Ware benötigt, die zum einen noch hergestellt werden muss und die er zum anderen nicht direkt bezahlen kann. Die Bank beauftragt in der Regel einen Hersteller, die gewünschte Ware gemäß den spezifischen Vorstellungen des Kunden zu produzieren. Bis die Ware fertig gestellt ist, leistet die Bank neben einer Anzahlung abhängig von dem Fortschritt der Produktion weitere Zahlungen an den Hersteller. Nachdem der Kunde die Ware erhalten hat, leistet dieser den um einen Gewinnzuschlag erhöhten Kaufpreis an die Bank zumeist in monatlichen Raten zurück.

#### **b) Eigenkapitalbasiert**

Weniger Probleme bereiten den Scharia-Gelehrten die entwickelten Instrumente für die Finanzierung von unternehmerischen Projektvorhaben. Die Instrumente beinhalten keinen zinsähnlichen Aufschlag wie etwa die Murabaha, sondern die Bank bezieht ausschließlich dann Einnahmen, wenn Gewinne erwirtschaftet werden. Unterschieden wird zwischen der Mudaraba und der Musharaka:

#### **1) Mudaraba**

Bei einer Mudaraba stellt die Bank (Rabb al-mal) dem Unternehmer (Mudarib) das gesamte Kapital zur Verfügung, das für die Finanzierung eines Projekts nötig ist, während der Unternehmer seine Arbeitsleistung und Erfahrung einbringt. Die Bank und der Unternehmer legen im Voraus fest, in welchem Verhältnis die Erträge aus dem Projekt zwischen Bank und Unternehmer aufgeteilt werden, während finanzielle Verluste ausschließlich durch die Bank zu tragen sind. Den ursprünglichen Kapitaleinsatz erhält die Bank bei Beendigung des Projekts zurück.

Die Bank trägt das volle Ausfallrisiko, da der Unternehmer keine Sicherheiten stellen darf. Der Unternehmer haftet lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, insbesondere wenn er seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen ist, seine Zeit und Mühen dem Projekt zu widmen. Die Haftung der Bank für Verluste geht jedoch nicht über ihren ursprünglichen Kapitaleinsatz hinaus.

In der Praxis wird Mudaraba häufig bei kurzfristigen Projekten angewendet, beispielsweise bei verschiedenen Bauvorhaben.

## 2) Musharaka

Ein weiteres Modell zur Unternehmensbeteiligung seitens der Banken stellt die Musharaka dar, welche übersetzt Partnerschaft bedeutet. Bei einer Musharaka stellen sowohl die Bank als auch der Kunde beziehungsweise Unternehmer Eigenkapital zur Verfügung. Ebenso verfügt die Bank über Stimmrechte, kann Vertreter in den Vorstand entsenden und am Management des Unternehmens teilnehmen. Gewinne und Verluste werden entsprechend dem jeweils eingebrachten Kapital aufgeteilt. Damit ist die Musharaka mit einem Joint-Venture vergleichbar.

Die Haftung der Bank für Verluste ist – im Gegensatz zur Mudaraba – nach diesem Modell nicht auf die Kapitaleinlage begrenzt, da auch der Bank das Recht an der Leitung des Unternehmens grundsätzlich zusteht.

Eine sowohl für die Bank als auch den Unternehmer vorteilhafte Art der Musharakah ist die abnehmende Musharaka (diminishing Musharaka). Nach diesem Modell ist die Bank nicht dauerhaft am Unternehmen beteiligt, sondern zieht sich Schritt für Schritt gegen anteilige Rückzahlung ihres Investments aus dem Projekt zurück.

Das Modell des diminishing Musharaka hat in letzter Zeit insbesondere bei Baufinanzierungen an Bedeutung gewonnen. Auch bei Finanzierung von Maschinen für die Produktion kommt dieses Modell häufig zur Anwendung.

Im Gegensatz zur Mudaraba wird eine Musharaka meistens für eher langfristige Projekte eingesetzt.

## c) Ijara - Leasing

Ijara ist in hohem Maße dem konventionellen Leasing verwandt und stellt eine Alternative zur eigenkapitalbasierten Finanzierung dar. Der wesentliche Unterschied zum konventionellen Leasing besteht lediglich darin, dass die Bank das Objekt gegen Beschädigung oder Verlust versichern und alle zukünftigen Kosten und Verpflichtungen übernehmen muss, so dass dem Kunden neben seiner vertraglich vereinbarten Leasinggebühr keine weiteren Kosten entstehen.

Der Vorteil des Ijara – auch zugunsten der Bank – besteht insbesondere darin, dass der Vertrag periodisch an die aktuelle Entwicklung angepasst werden kann, so dass die Bank nicht an einen vorher festgelegten Ertrag gebunden ist, während sich die eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten verändern. Die Leasingraten können von vornherein an einen bestimmten Index gebunden werden und sich dementsprechend mit den Veränderungen dieses Index bewegen.

## 2. Konten und Karten

Primär auf Grund des Riba-Verbotes müssen islamische Banken bei der Produktgestaltung im Einlagengeschäft einige Besonderheiten beachten.

### a) Girokonten

Scharia-konforme Girokonten beruhen entweder auf dem Wadiah-Prinzip oder auf dem Qard Hassan-Prinzip. Auf Basis des Wadiah-Prinzips werden die Einlagen des Kunden entgegengenommen und treuhänderisch verwahrt, Zinsen werden selbstverständlich nicht gezahlt. Die Einlagen der Kunden kann die Bank im Aktivgeschäft für Scharia-konforme Geschäfte verwenden, jedoch muss der Kunde dieser Verwendung ausdrücklich zustimmen.

Die der Bank aus der Mittelverwendung entstehenden Risiken muss sie allein tragen. Da auf die Einlagen kein Zins gezahlt werden kann, empfehlen einige Scharia-Gelehrte, dem Kunden stattdessen ein Geschenk anzubieten.

Möglich ist auch, dass ein islamisches Girokonto unter Bezugnahme auf das Qard Hassan-Modell als ein gutwillig-zinsloser Kredit des Kunden an die Bank angesehen wird. Aber dieses Modell ist für den Kunden nicht besonders interessant, da er weder Guthabenzinsen noch Geschenke erhalten darf. Jegliche Arten von Zuwendungen würden ein Verstoß gegen Riba zur Folge haben.

Einen wesentlichen Unterschied zu den konventionellen Girokonten gibt es bei Dispositionskrediten bzw. Überziehungen. Überziehungszinsen sind grundsätzlich nicht zulässig. Was ist aber, wenn ein islamisches Girokonto temporär ein Soll-Saldo aufweist? Häufig wird dem Kunden eine vorher unabhängig von der Höhe der Überziehung festgelegte Strafgebühr auferlegt. Befindet sich ein Konto häufiger im Soll-Saldo, wird das Konto seitens der Bank in der Regel aufgelöst.

### b) Sparkonten

Sparkonten basieren größtenteils auf der Prinzip von Mudaraba. Einleger und Bank gehen eine Mudaraba-Partnerschaft ein, bei der der Kunde gegenüber der Bank sein Einverständnis gibt, seine Einlagen für verschiedene Scharia-konforme Aktivgeschäfte zu nutzen, wobei der Kunde jederzeit seine Einlagen ganz oder teilweise abheben kann. Der Kunde trägt das Verlustrisiko, partizipiert jedoch an möglichen erwirtschafteten Gewinnen.

Ein Sparkonto kann jedoch auch nach dem Wadiah-Modell geführt werden. Der Unterschied zu dem Mudaraba-Prinzip besteht darin, dass die Einlagen nach dem Wadiah-Prinzip zu 100% abgesichert sind. Die Verteilung eines von der Bank erzielten Ertrags an den Kunden steht jedoch im Ermessen der Bank, da bei einer fehlenden Risikobeteiligung lediglich freiwillige Geschenke gemacht werden dürfen. Man beachte auch hier, dass sich die Bank im Hinblick auf die Höhe der Zahlung in der Regel an den Zinssätzen orientiert, die konventionelle Banken für die Guthaben auf vergleichbare Sparkonten zahlen.

### c) Debit-Cards (EC-Karten)

Debit-Cards beziehungsweise EC-Karten sind aus Sicht der Scharia-Gelehrten, insbesondere im Hinblick auf das Zinsverbot, unproblematisch, sofern dem Kunden nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, das Girokonto durch Abhebungen zu überziehen.

### d) Islamische Kreditkarten

Umstrittener ist die Zulässigkeit von Kreditkarten. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass eine Kreditkarte nur in Form einer einfachen Charge Card zulässig ist, bei welcher der Kunde monatlich eine Rechnung erhält, die er dann umgehend begleichen muss, so dass der Kunde letztlich einen zinslosen Kredit auf alle Zahlungen von maximal einem Monat erhält.

## V. Scharia-konforme Investments

### 1. Sukuk – Islamic Bonds

Das zurzeit innovativste Finanzinstrument im islamischen Finanzwesen sind Sukuk, welche islamische Anleihen (Bonds) darstellen. Sukuk beschreiben Zertifikate, welche den Inhabern einen Anteil an einem Vermögensgegenstand gibt. Die Mittel verwendet der Unternehmer für die Investition in diesen Vermögensgegenstand. Den Investoren steht eine anteilige Beteiligung an den aus dem Vermögensgegenstand generierten Erträgen zu. Dagegen verbietet die konventionelle Anleihe eine Forderung des Gläubigers gegen das Unternehmen mit der Vereinbarung einer Zinszahlung.

Es gibt im Wesentlichen fünf verschiedene Sukuk-Modelle, wobei in der Praxis Sukuk am häufigsten auf der Ijara (Sukuk-al-Ijara) sowie auf der Musharaka (Sukuk-al-Musharaka) basiert.

#### a) Sukuk-al-Ijara

Der Sukuk-al-Ijara liegt ein Islam-konformes Leasing zugrunde mit der Folge, dass die Eigentumsrisiken beim Leasinggeber verbleiben und er verantwortlich dafür ist, dass diese in der erwarteten Qualität dem Unternehmen zur Verfügung stehen. Bei einem konventionellen Leasing sind die Kosten für die Instandhaltung und Versicherung dagegen vom Leasingnehmer zu tragen.

Der Initiator (Leasingnehmer) einer Sukuk-Transaktion verkauft einen Vermögensgegenstand in einem ersten Schritt an eine eigens gegründete Zweckgesellschaft (SPV). Das Special Purpose Vehicle emittiert die Anteilsscheine (Sukuk) an diesen Vermögensgegenstand und finanziert mit dem Erlös dessen Kauf. Anschließend wird der Gegenstand durch das SPV an den Initiator der Transaktion verleast. Die von dem Initiator zu zahlenden Leasingraten werden über das SPV an die Inhaber der Sukuk gezahlt (Coupon-Zahlungen). Insgesamt entspricht dieses Verfahren dem *Sale-and-lease-back*-Verfahren.

In Deutschland wurde eine Sukuk-al-Ijara von dem Land Sachsen-Anhalt emittiert. Dieses übertrug durch Abschluss eines Haupt-Leasingvertrages dessen Finanzämter auf eine landeseigene – und im Übrigen von der Steuer befreite – Stiftung, welche in den Niederlanden ihren Sitz hat (Stichting Sachsen-Anhalt Trust) und als Zweckgesellschaft (SPV) eigens für diesen Zweck gegründet wurde. Im Gegenzug zahlte die SPV für das Leasing der Immobilien 100 Mio. Euro. Anschließend verleaste das SPV die Finanzämter an das Finanzministerium als Sub-Leasingnehmer über eine Periode von 5 Jahren zurück. Die Höhe der Leasingraten orientierte sich an dem EURIBOR-Zinssatz. Die vom SPV mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einem Gesamt-Nominalwert in Höhe von 100 Mio. US-Dollar emittierten Sukuk-Zertifikate fanden insbesondere im Mittleren Osten ihre Abnehmer.

## **b) Sukuk-al-Musharaka**

Bei einer Sukuk-al-Musharaka bringt der Initiator der Transaktion einen Vermögensgegenstand in die Partnerschaft mit dem SPV, welches nach der Emission der Sukuk-Zertifikate das – von den Investoren erhaltene – Kapital leistet. Aus den erzielten Erträgen erhalten die Investoren Coupon-Zahlungen. Am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt eine Rückzahlung an die Investoren für ihre geleisteten Investments.

### *Handelbarkeit von Sukuks auf Sekundärmärkten*

Da es sich sowohl bei der Sukuk-al-Ijara als auch bei der Sukuk-al-Musharaka nicht um Schuldeninstrumente handelt, sondern die Investoren anteiliges Eigentum an den Gegenständen erwerben, die auch bereits hergestellt wurden, können diese Sukuk-Arten frei am Sekundärmarkt gehandelt werden. Noch allerdings ist der Handel mit Sukuk-Anleihen eher gering. Das liegt – neben anderen Faktoren – vor allem daran, dass aus Sicht vieler Scharia-Gelehrter der Handel mit Verbindlichkeiten im Falle von Geld nur dann möglich ist, wenn er zum Nennwert erfolgt. Ein Handel zum aktuellen Marktwert, wie es bei konventionellen Anleihen der Fall ist, wäre bei diesen Sukuk-Arten nicht möglich.

### *Entwicklung*

Sukuk erfreuten sich wachsender Beliebtheit. Während im Jahre 2002 das Emissionsvolumen noch 1,8 Mrd. US-Dollar ausmachte, betrug das Volumen im Jahre 2007 schon 33,1 Mrd. US-Dollar. Doch 2008 folgte ein dramatischer Einbruch: so reduzierte sich das Emissionsvolumen verglichen mit dem Vorjahreszeitraum um 54% auf 15,1 Mrd. US-Dollar.

Als Grund für diesen Einbruch wird dabei weniger die Weltwirtschafts- und Finanzkrise, sondern vielmehr die Stellungnahme von Sheik Muhammad Taqi Usmani, dem Chairman des AAOIFI Scharia Boards in Bahrain, genannt. Dieser merkte in dem 2007 veröffentlichten Papier kritisch an, dass eine Vielzahl der am Markt befindlichen Sukuk-Konzepte, vor allem diejenigen, welche auf Basis einer Musharaka- oder Mudaraba-Konstruktion aufgebaut waren, nicht mit den Scharia-rechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen seien. Die Kritik zielte vor allem darauf ab, dass diese Sukuk-Konstruktionen mit einer Rücknahmeerklärung zum Nominalwert seitens des Emittenten zum Fälligkeitszeitpunkt am Ende der Sukuk-Laufzeit ausgestattet waren. Daher war das Vertrauen der Investoren nicht an den Vertragsgegenstand des Sukuks gebunden, sondern letztlich an die Kreditwürdigkeit des Emittenten. In den AAOIFI Bedingungen für die Emission von Sukuks ist jedoch festgehalten, dass sich die Verkaufsbedingungen eines Sukuks nicht an einem zukünftigen Rücknahmepreis, sondern am Substanzwert der zugrunde liegenden Assets oder Nutzungsrechte orientieren sollen. Denn sowohl der Investor als auch der

Unternehmer sollen nach einer Musharaka- oder Mudaraba-Konstruktion am Gewinn, aber auch an einem möglichen Verlust teilnehmen.

An diesem Beispiel wird deutlich, welche Folgen eine Änderung der Rechtsauffassung der unterschiedlichen Schulen des islamischen Rechts oder auch eine mangelhafte Zertifizierungs-Prüfung der Produkte haben kann.

## 2. Aktien

Aus Sicht der Scharia-Gelehrten sind Aktienanlagen wünschenswerte Investitionsmöglichkeiten, weil Kapital für produktive Zwecke zur Verfügung gestellt wird und Aktieninhaber unmittelbar am unternehmerischen Risiko und Erfolg beteiligt sind.

Nach der Scharia dürfen jedoch nicht von allen Unternehmen Aktien erworben werden, denn es bestehen zwei Gruppen von Einschränkungen:

Zum einen darf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens folgende Aktivitäten nicht umfassen oder beinhalten:

- Herstellung und/oder Handel mit Alkohol
- Herstellung und/oder Handel mit Schweinefleisch
- Konventionelle Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen, Vermittlung konventioneller Finanzprodukte [z.B. Makler])
- Herstellung und/oder Handel mit Waffen und Rüstungsgütern
- Entertainment (Casinos, Wetten, Glücksspiel; Musik, Kino, Film, Pornographie und Hotels [Problem in Hotels: Bars, an denen Alkohol ausgeschenkt wird])
- Werbung und Medien mit Ausnahme von Zeitungen
- Umstritten: Herstellung und/oder Handel von Tabakprodukten

Aber selbst wenn ein Unternehmen nicht einer dieser Branche zugeordnet werden kann, ist noch zu beachten, welchen Verschuldungsgrad die Gesellschaft hat. Denn im Falle einer hohen Verschuldung könnte ein Ungleichgewicht zwischen dem Investor und dem Unternehmen entstehen, was gegen das Verbot von Gharar verstoßen würde.

Um den Verschuldungsgrad zu errechnen, werden die Verbindlichkeiten dem 12-Monatsdurchschnitt des Marktwerts des Eigenkapitals beziehungsweise der Marktkapitalisierung gegenübergestellt, der Fremdkapitalanteil darf nicht größer als 33% Prozent sein.

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Marktwert des Eigenkapitals}} < 33\%$$

Daneben wird von einigen Gelehrten folgendes vorgeschlagen: Unternehmen soll erlaubt werden, in geringem Maße auch in unzulässige Branchen zu investieren, sofern die an sich unzulässigen Aktivitäten weniger als 5% des Gesamtumsatzes ausmachen. Aber es darf sich dabei in keinem Fall um Zinseinnahmen handeln.

Aber wie soll der einzelne private islamische Investor sicher sein, dass die Zahl unter 5% liegt? Und außerdem: Aus welchem Grund soll etwas, das eigentlich strikt verboten ist, bis zu einem gewissen Grad erlaubt sein?

#### *Aktienindizes - Dow Jones Islamic Market Index*

Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass muslimischen Investoren unter anderem der *Dow Jones Islamic Market Index* zur besseren Orientierung dient, welcher weltweite Scharia-konforme Aktien beinhaltet. Standard & Poor's nimmt im Index sogar diejenigen Unternehmen auf, deren Umsatzanteil unzulässiger Geschäfte geringer als fünf Prozent vom Gesamtumsatz beträgt.

Saudi-Arabien bildet vor Kuwait und Ägypten, Abu Dhabi und Dubai den größten arabischen Aktienmarkt.

### **3. Islamic Funds**

Ein Scharia-konformer Aktienfonds basiert auf einer Mudaraba. Das heißt, die Fondsgesellschaft arbeitet als Unternehmer und bringt durch ihre Fondsmanager die Arbeitskraft und das nötige Know-how ein, während die Anteilseigner das Kapital einbringen. Die Fondsgesellschaft erhält für ihre Arbeit einen Gewinnanteil aus dem Fonds, diese Gebühr fällt jedoch nur dann an, wenn tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. Zur Erinnerung: Nach dem Mudaraba-Prinzip teilen sich der Unternehmer (hier: die Fondsgesellschaft) und die Kapitalgeber (hier: Anteilseigner) einen eventuellen Gewinn nach einem festgelegten Verhältnis, ein Verlust jedoch muss einzig und allein von den Anteilseignern getragen werden. Für die Kunden stellt dieses Prinzip einen großen Vorteil dar, da es für den Fondsmanager keine fixe Vergütung bemessen am Fondsvolumen – wie es bei konventionellen Fondsgesellschaften der Fall ist – gibt. Im Übrigen gelten dieselben Vorschriften wie bei einer Anlage in Aktien, d.h. alle Fondsvarianten müssen strikt halal und konform der islamischen Gesetzgebung sein.

Ein Scharia Board berät die Fondsgesellschaft und überprüft die Fonds auf deren Scharia-Konformität. Die Entscheidungen des Boards sind für den Fondsmanager verbindlich.

### **VI. Islamische Versicherung - Takaful**

Konventionelle Versicherungsprodukte verstoßen gleichzeitig gegen Riba, Gharar und Maysir. Riba fällt bei den Kapitalanlagen an, die zum Großteil in zinstragende Wertpapiere investiert werden. Besondere Bedeutung im Versicherungswesen kommt dem Verbot von Gharar zu, welches dadurch entsteht, dass bei Versicherungsbeginn nicht klar ist, ob es zu einem Schadensfall kommt und wie hoch dieser Schaden sein wird. Auch ein Verstoß gegen das Glücksspielverbot Maysir ist bei konventionellen Versicherungsprodukten gegeben, da der Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsgeber auf den Eintritt eines Ereignisses – beispielsweise dem Überleben des Versicherungsnehmers – mit der Folge der Zahlung durch das Versicherungsunternehmen wettet.

Um Versicherungen Scharia-konform zu gestalten, wurde die so genannte Takaful-Versicherung entwickelt. Takaful bedeutet so viel wie „gegenseitige Garantie“. Im Gegensatz zu einer konventionellen Versicherung ist Takaful eher als eine solidarische Gemeinschaft zu verstehen, die am Gewinn und Verlust beteiligt ist. Die Mitglieder als

Versicherungsnehmer zahlen ihre Beiträge in einen gemeinsamen Topf (Takaful-Fonds), aus dem dann wiederum die Schadenszahlungen geleistet werden. Nicht benötigte Beiträge und Gewinne werden wieder an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet. Bei einer islamischen Lebensversicherung wird der Takaful-Fonds um einen zusätzlichen Sparfonds ergänzt, der im Todesfall, zusätzlich zum Anteil aus dem Takaful-Fonds, an die Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Erlebt der Versicherungsnehmer das Ende der Vertragslaufzeit, erhält er nur den jeweiligen Anteil aus seinem Sparfonds.

Das Versicherungsunternehmen, der so genannte Takaful-Operator, übernimmt das gesamte Management des Versicherungsbetriebs.

Der wesentliche Unterschied zu einer konventionellen Versicherung wird daran deutlich, dass in einem konventionellen Versicherungsgeschäft der Versicherungsnehmer sein individuelles Risiko auf das Versicherungsunternehmen überträgt und der Versicherer im Versicherungsfall die vereinbarte Zahlung an den Kunden leisten muss. Dagegen wird bei einer Takaful-Versicherung das Risiko vom dem gesamten Kollektiv durch den Takaful-Fonds getragen. Eine derartige gegenseitige Hilfestellung wird als positiv und Scharia-konform bewertet. Außerdem ist das unerlaubte Gharar-Element bei kollektiver Risikotragung unerheblich. Für den Fall, dass erhöhte Schadenszahlungen aus dem Fonds anfallen, so dass zusätzliches Kapital benötigt wird, können sich externe Aktionäre beteiligen.

## **VII. Islamic Finance in Zeiten der Weltwirtschaftskrise**

Abschließend möchte ich noch auf die unterschiedlichen Auswirkungen der derzeitigen Weltwirtschafts- und Finanzkrise auf das Islamic Finance sowie auf das konventionelle Finanzwesen erläutern.

Für Islamic Finance spricht in Zeiten der Krise die Tatsache, dass nicht in hochverschuldete Unternehmen investiert werden darf. Diese hatten in den vergangenen Monaten massive Refinanzierungsprobleme. Außerdem mussten islamische Finanzinstitute eher geringere Verluste als konventionelle Institute ertragen, da auch ihre Kunden an den Risiken beteiligt waren und islamische Banken nur mit Guthaben handeln, die sie tatsächlich haben. Insbesondere haben sie sich nicht am Handel mit verbrieften Krediten beteiligt.

Mittlerweile bekommen jedoch auch islamische Banken die Krise jedoch aufgrund der realwirtschaftlichen Verflechtungen zu spüren.

Man kann meines Erachtens die Chancen und Risiken des Islamic Finance gegenüber dem konventionellen Finanzwesen mit den folgenden Worten zusammen fassen: in bestimmten Marktphasen, wie der derzeitigen, profitiert Islamic Finance von dessen konservativen Grundsätzen. Dagegen sind die Chancen mit seinem Investment hohe Renditen zu erzielen im konventionellen Finanzwesen aufgrund der – zumindest nicht verbotenen – Spekulation größer.

Bleibt noch eine Schlussbemerkung: der Vatikan hat in der Tageszeitung „Osservatore Romano“ empfohlen, sich am islamischen Bankenwesen aufgrund des Zins-, Spekulations- und Manipulationsverbots zu orientieren.

**WZR-Group**  
Lehmweg 17  
20251 Hamburg  
Tel: +49 40 480 63-0  
Fax: +49 40 480 63-94



Hamburg-Köln-Berlin-München-Rostock-Schwerin-Sao Paulo

Kooperationsbüros: Dubai, Abu Dhabi, Teheran, Lissabon, Madrid, Istanbul, Breslau, Wien